ANDERUNGS - U. ERWEITERUNGSPLAN 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN "AUF DEM HEIDENHÜBEL"

GENEHMIGT MIT RE VOM 6.3.1959 AZ. 42D-143/31 VON DER BEZ. REG. NEUSTADT D FÜR DIE GEWANNEN: AUF DEM HEIDENHÜBEL U. AUF DEM WEISSENFELD



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES § 2 DACHFORMEN § 3 DACHNEIGUNGEN

- 1. DIE GEBÄUDE SIND DEM GELÄNDE WEIT –
 GEHENDST ANZUPASSEN.
- . ABGRABUNGEN ODER AUFSCHÜTTUNGEN VON MEHR ALS 1.50m HÖHE SIND UNZULÄSSIG.
- DIE GEPLANTEN HAUPTGEBÄUDE ERHALTEN SATTELDÄCHER. DIE FIRSTRICHTUNGEN SIND AUS DER ZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANES ER-
- AUSNAHMEN VON DIESER BESTIMMUNG ZUR ERRICHTUNG VON FLACH-, PULT-, SHED-ODER VERSETZTEN SATTELDÄCHERN KANN DIE UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AN HIERFÜR GEEIGNETEN STELLEN ZULASSEN.
- 1. SOFERN IN DER ZEICHNUNG DES BEBAUUNGS PLANES NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VERMEHAT DIE DACHNEIGUNG DER GEPLANTEN GERÄU 20-40° ZU BETRAGEN AUSSER PL.NR. 2125 u. 2
- 2. HIERVON UNBERÜHRT SIND DIE DACHNEIGUNGEN DER BEREITS BESTEHENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE NACH § 2.2 ZUGELASSENEN NEU-BAUTEN.
- 3. ABWEICHUNGEN VON ± 3° SIND ZULÄSSIG.

 Für Firstrichtungsänderung
 gilt 5° 31 BBanG.

DIESER ÄNDERUNGS-U. ERWEITERUNGSPLAN 1 LAG GEM. § 2 (6)
BBAUG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 13.178 IN DER



AUFGESTELLT: SCHOPP, 11. JULI 1977

ORTSPLANER:

ÜBERARBEITET: SCHOPP, 8. 2. 78

ÜBERARBEITET: SCHOPP, 19.6. 78

ARCHITEKTEN

PROF. DIPL.-ING. MAX BRAMER

BAUMEISTER OTTO BRAMER

6 7 5 1 S C H O F P

TELEFON NR. 0 63 07 14 13

ORTSBURGERMEISTER